

[REDACTED]

An die
Staatsanwaltschaft Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

per beA

28. Januar 2021
Aktenzeichen: StR/01/2021/cz

**Strafanzeige wegen Verdachts des wiederholten unerlaubten
Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß § 328 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich

1. **Stop Tihange Deutschland e.V., An der Schanz 1, 52064
Aachen, vertreten durch seinen Vorstand,**
2. **Umweltinstitut München e.V., Goethestr. 20, 80336
München, vertreten durch seinen Vorstand,**

vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten stelle ich hiermit

Strafanzeige wegen Verdachts des wiederholten unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffe nach § 328 Abs. 1 StGB sowie aller weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände.

Die Strafanzeige richtet sich gegen

1. **den Geschäftsführer [REDACTED] sowie den Werksleiter [REDACTED] der ANF, Advanced Nuclear Fuels GmbH, [REDACTED], sowie die für den sogleich dargestellten Sachverhalt weiter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANF;**
2. **gegen den Präsidenten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), [REDACTED], sowie die für den sogleich dargestellten Sachverhalt weiter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA.**

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens und um Einsichtnahme in die Ermittlungsakten, sobald der Stand der Ermittlungen dies erlaubt.

Ich bitte ferner um Gelegenheit zur etwaigen ergänzenden Stellungnahme, insbesondere nach Akteneinsicht.

Zum Sachverhalt:

1.

Am 7. Januar 2021 habe ich namens und in Vollmacht eines nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverbandes, des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegen die von diesem am 18. März 2020 zugunsten der ANF Advanced Nuclear Fuels GmbH erteilte Genehmigung nach § 3 AtG zur

Ausfuhr von 52 unbestrahlten Urandioxid-Brennelementen an den Empfänger Kerncentrale Doel mit dem Bestimmungsort Block 1 und 2 des Atomkraftwerks Doel in Belgien, Genehmigungsnummer 90000801, Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch ist am selben Tag, also am 7. Januar 2021, über das beA beim BAFA eingegangen.

Der Widerspruch wird als

Anlage 1

beigefügt. Daraus ergibt sich, dass mindestens erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Exportgenehmigung bestehen. Denn der Betrieb des Atomkraftwerks Doel 1 und Doel 2 erfolgt nach Urteilen des EuGH und des belgischen Verfassungsgerichtshofs rechtswidrig und ist mit erheblichen Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung unter anderem im Großraum Aachen verbunden.

Durch den Brennelementeexport seitens der ANF wird der weitere rechtswidrige Betrieb der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 überhaupt erst ermöglicht.

2.

In der angegriffenen Exportgenehmigung vom 18. März 2020 ist kein Sofortvollzug angeordnet.

Ein gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach dem Außenwirtschaftsgesetz besteht nicht (so ausdrücklich VGH Kassel, Beschl. v. 8. Dezember 2020, Az. 6 B 2637/20).

Dem Widerspruch des BUND Nordrhein-Westfalen kommt mithin aufschiebende Wirkung zu.

Über den Widerspruch ist bis heute nicht vom BAFA entschieden. Ebenso wenig gibt es eine gegenteilige Entscheidung eines Gerichts. Die ANF hat bis heute noch nicht einmal die Anordnung des Sofortvollzugs beim VG Frankfurt beantragt,

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED] BAFA sowie [REDACTED]
[REDACTED], sämtlich zu laden über das
BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED] zu laden
über die ANF.

Das BAFA sowie die in dieser Frage oberste Fachaufsicht, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), gehen ebenfalls von einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs aus,

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED] BAFA sowie [REDACTED]
[REDACTED] sämtlich zu laden über das
BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED] BMU, [REDACTED]
sowie des Leiters der Abteilung nukleare Sicherheit,
[REDACTED], sämtlich zu laden über das BMU.

Die Exportgenehmigung vom 18. März 2020 ist mithin bis heute nicht vollziehbar.

3.

Die ANF ist seitens des BAFA am 15. Januar 2021 und nochmals am 22. Januar 2021 über den Widerspruch und die dadurch bedingte aufschiebende Wirkung der Transportgenehmigung in Kenntnis gesetzt worden:

Beweis:

1. Zeugnis [REDACTED] des BAFA sowie [REDACTED]
[REDACTED], sämtlich zu laden
über das BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED], zu

laden über die ANF.

Gleichwohl sind durch die ANF am 18., 19., 21. und 25. Januar 2021 Exporte auf Grundlage einer bekanntermaßen nicht vollziehbaren Exportgenehmigung über die deutsch-belgische Grenze in das belgische Atomkraftwerk Doel erfolgt

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die ANF,
2. Berichterstattung der taz vom 27. Januar 2021, Anlage 2.

4.

Den Straftatbestand des § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe befördert oder ausführt.

Auf Grund der Nichtvollziehbarkeit der Exportgenehmigung vom 18. März 2020 wegen der aufschiebenden Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO fehlt es an einer erforderlichen Genehmigung im Sinne von § 328 Abs. 1 StGB bzw. liegt eine vollziehbare Untersagung im Sinne von § 328 Abs. 1 StGB vor.

Damit haben die o.g. Mitarbeiter der ANF sich mit der, zudem noch mehrmaligen Durchführung von Exporten von Kernbrennstoffen nach § 328 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Mitarbeiter haben auch vorsätzlich gehandelt. Die ANF ist in der Angelegenheit zum einen durchweg anwaltlich vertreten.

Zum anderen hat die ANF im Rahmen eines anderweitigen Verfahrens vor dem VG Frankfurt ebenfalls betreffend eine atomrechtliche Exportgenehmigung ausdrücklich und ihrerseits (!) das Rechtsschutzbedürfnis für ihren dort gestellten Antrags auf Anordnung des Sofortvollzugs damit begründet, dass sie, die ANF, andernfalls unter Umständen in eine Strafbarkeit nach § 328 StGB hineinlaufe

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED] BAFA sowie [REDACTED]
[REDACTED], sämtlich zu laden
über das BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED], zu
laden über die ANF,
3. Zeugnis der Unterzeichnerin.

5.

Nach bisherigem diesseitigen Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass das BAFA bzw. die dort mit der Sache befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Präsident von der Absicht der Durchführung der Exporte durch die ANF am 18., 19. und 21. Januar 2021 wussten und diese gleichwohl gegenüber der ANF nicht unterbunden und/oder die zuständigen Zolldienststellen nicht entsprechend mit Blick auf mögliche rechtswidrige Exporte von Kernbrennstoffen durch die ANF in Kenntnis gesetzt haben.

Sollte dies der Fall gewesen sein, steht ebenfalls eine Strafbarkeit nach § 328 Abs. 1 StGB mit Blick auf die mit der Sache befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim BAFA sowie des Präsidenten in Frage.

Jedenfalls nach Durchführung der rechtswidrigen Exporte am 18., 19. und 21. Januar 2021 hätte das BAFA zudem spätestens zu diesem Zeitpunkt weitere Exporte auf Grundlage der streitgegenständlichen Exportgenehmigung gegenüber der ANF unterbinden und die zuständigen Zolldienststellen in Kenntnis setzen müssen.

Auch das ist offenkundig nicht geschehen, da am 25. Januar 2021 noch ein weiterer Export nach Doel erfolgt ist, siehe Anlage 3.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin